

SATZUNG



§ 1 Name, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen SpeedLights München
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz
"eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."

1.2 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.3 Der Sitz des Vereins ist Leonrodstr. 73, 80636 München

SpeedLights München e.V.
Leonrodstr. 73
80636 München

Telefon 089 7479 1044
www.speedlights-muenchen.de

Cronbank Dreieich
BLZ 505 300 00
Kto Nr. 1679104

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übung und Leistung im
Zusammenhang mit dem Sport: Speed Badminton.

2.2 Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch
Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vorstand:
Karine Chabrel
Patrick Hartmann
Thomas Gross

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

3.1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

4.1 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder
juristische Person werden.

4.2 Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts bzw. linksradikalen
politischen Ansichten sowie jeglicher fundamentalistischer Einstellung ist
die Mitgliedschaft untersagt.

4.3 Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

4.4 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

4.5 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

4.6 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit
Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

4.7 Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

4.8 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

- 5.1 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 5.2 Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- 5.3 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (siehe 5.2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 5.4 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- 6.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein fristlos ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen vom Datum der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sämtliche, durch Mahnungen und nicht bezahlte Monatsbeiträge entstandene Kosten sind von dem Mitglied zu tragen.
- 7.2 In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- 7.3 Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 7.4 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 8.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 8.2 Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 8.3 Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu bezahlen und für das Jahr zu entrichten.
- 8.4 Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand (10 und 11 der Satzung)
2. Die Mitgliederversammlung (§12 bis §16 der Satzung)

§ 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- 10.2 Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

10.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

10.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

10.5 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

11.1 Der Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Aufnahme eines Kredites, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

12.1 die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- b) jedoch mindestens jährlich einmal möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- c) durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
- d) wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird.

12.2 Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufende Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen.

§ 13 Form der Berufung

13.1 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

13.2 Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

13.3 Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 14 Beschlussfähigkeit

14.1 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. (Mindestens drei Mitglieder).

14.2 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

14.3 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

14.4 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 5) zu enthalten.

14.5 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

15.1 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

15.2 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. (Mindestens drei Mitglieder)

15.3 Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

15.4 Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

15.5 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

15.6 Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Abs. 2, 3 und 5) als Neinstimmen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

16.1 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

16.2 Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

16.3 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.

17.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 10 der Satzung).

17.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Bayern zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.